

# Kirchliches Amtsblatt

## FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK XIII

FULDA, den 1. Dezember 2017

133. JAHRGANG

Nr. 132 Ordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Fulda (Diakonatsordnung)  
Nr. 133 Aus- und Fortbildungsordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Fulda  
Nr. 134 Geschäftsordnung für die Gremien des Ständigen Diakonats im Bistum Fulda

### Nr. 132 Ordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Fulda (Diakonatsordnung)

#### Präambel

Das Sakrament des apostolischen Dienstes umfasst drei Grade. „So wird das aus göttlicher Einsetzung kommende kirchliche Dienstant in verschiedenen Ordnungen ausgeübt von jenen, die schon seit alters Bischöfe, Priester, Diakone heißen.“ (LG 28). Als eigene und beständige Stufe stellt der Ständige Diakonats für die Sendung der Kirche eine wichtige Bereicherung im Dienst der Liturgie, der Verkündigung und der Diakonie (siehe Rahmenordnung Teil I, Ziffer 1.3) dar.

Auf der Grundlage

- a. der kirchenrechtlichen Bestimmungen des Codex Iuris Canonici (CIC);
  - b. der „Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone“ der Kongregation für das katholische Bildungswesen und des „Direktoriums für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone“ der Kongregation für den Klerus vom 22. Februar 1998 und des Motu Proprio Omnium in mentem vom 26. Oktober 2009;
  - c. der von der Deutschen Bischofskonferenz am 20./21. Juni 2011 beschlossenen und von der Kleruskongregation am 19. Mai 2015 approbierten „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ (RO);
- wird die vorliegende Ordnung erlassen. Sie wird insbesondere ergänzt durch folgende diözesanrechtliche Ordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung:
1. Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie vom 28. September 1995 (K. A. Diözese Fulda 2007, Nr. 113);
  2. Aus- und Fortbildungsordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Fulda (K. A. Diözese Fulda 2017, Nr. 133);
  3. Vergütungs- und Versorgungsordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Fulda (K. A. Diözese Fulda 2009, Nr. 60).

### I. Dienstordnung

#### 1. Dienstrechtliche Grundlagen

##### § 1 Rechtsnatur des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons ist ein Klerikerdienstverhältnis. Durch die Inkardination, die mit der Diakonenweihe erfolgt, untersteht der Ständige Diakon als Kleriker dem Bischof von Fulda als Inkardinationsordinarius, der seinerseits die einem Kleriker zustehenden Rechte betreffend dienstliche Verwendung, geistliche Begleitung und wirtschaftliche Versorgung des Diakons im Rahmen des kirchlichen Rechts zu sichern hat.

##### § 2 Anzuwendende Vorschriften

Die dienstrechtliche Stellung des Ständigen Diakons, die in der Einheit von sakramentaler Befähigung und ekklesialer Sendung gründet, bestimmt sich nach den Vorschriften des CIC und den folgenden Vorschriften.

##### § 3 Beginn des Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons beginnt mit der Diakonenweihe und der damit verbundenen Inkardination. Durch den Empfang der Diakonenweihe erfolgt gemäß c. 266 § 1 CIC die Aufnahme des Ständigen Diakons in den Klerikerstand sowie die Inkardination in den Klerikerverband der Diözese, für deren Dienste der Ständige Diakon geweiht worden ist.
- (2) Dienstvorgesetzter der Diakone ist der Diözesanbischof bzw. der Ortsordinarius. Unmittelbarer kirchlicher Vorgesetzter ist der im Beauftragungsschreiben benannte Priester.

##### § 4 Tätigkeitsformen

- (1) Der Ständige Diakon ist entweder hauptberuflich als Diakon tätig oder nebenberuflich, wenn er hauptberuflich in einem Zivilberuf beschäftigt ist. In der Regel erfolgt nach der Diakonenweihe ein Einsatz als Diakon im Zivilberuf. Hauptberuflicher Diakon ist, wer vom Diözesanbischof als hauptberuflicher Diakon in Dienst genommen wird.

- (2) Der hauptberufliche Ständige Diakon wird entsprechend dem Klerikerdienstrecht des CIC und den sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen eingesetzt. Der Ständige Diakon im Hauptberuf hat Anspruch auf Sustentation gemäß c. 281 §§ 1 – 3 CIC; er erhält Besoldung und Versorgung gemäß den diözesanen Vorschriften der Vergütungs- und Versorgungsordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Fulda in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Ständige Diakon mit Zivilberuf wird nebenberuflich eingesetzt, da er hauptberuflich einen Zivilberuf ausübt oder ausgeübt hat und aus einem Zivilberuf Besoldung, Vergütung oder Versorgung bezieht. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf hat gemäß c. 281 § 3 CIC keinen Anspruch auf Sustentation. Er erhält daher, auch wenn er seinen Zivilberuf verliert oder aufgibt oder auf Einkünfte verzichtet, aus seinem Dienstverhältnis als Ständiger Diakon mit Zivilberuf weder Vergütung noch Versorgung. Entstandene Auslagen und eine Aufwandsentschädigung werden dem Ständigen Diakon mit Zivilberuf gemäß den jeweiligen diözesanen Vorschriften gezahlt.

#### § 5 Änderung der Tätigkeitsform

- (1) Die gemäß § 4 festgelegte Tätigkeitsform kann geändert werden, und zwar sowohl vom hauptberuflichen Diakon zum Diakon mit Zivilberuf als auch vom Diakon mit Zivilberuf zum hauptberuflichen Diakon.
- (2) Maßgebend für die Entscheidung über die Änderung der Tätigkeitsform sind einerseits die pastoralen Erfordernisse und die Möglichkeiten der Diözese Fulda, andererseits die persönlichen und familiären Voraussetzungen und die Fähigkeiten auf Seiten des Ständigen Diakons.
- (3) Die Änderung der Tätigkeitsform soll im Einvernehmen mit dem Ständigen Diakon erfolgen.

#### § 6 Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten

- (1) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon sind alle Tätigkeiten im gleichen Umfang untersagt, die gemäß cc. 285 – 287 CIC (vgl. auch c. 289 CIC) von Priestern nicht ausgeübt werden dürfen. Jede Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung des Diözesanbischofs. In Ausführung des c. 288 CIC sind dem Ständigen Diakon die Wahrnehmung eines politischen Mandats, einer Leitungsaufgabe bei Tarifparteien oder Rechte und Pflichten eines Testamentsvollstreckers oder eines gerichtlich bestellten Betreuers nur im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof erlaubt.
- (2) Unvereinbar mit dem Dienst eines Ständigen Diakons mit Zivilberuf sind alle Tätigkeiten, Berufe, Aufgaben, Dienste und Funktionen, die nach dem Urteil des Diözesanbischofs dem Ansehen des geistlichen Standes oder dem pastoralen Wirken des Ständigen Diakons abträglich sind oder bei denen die Gefahr einer Interessenkollision besteht.
- (3) Mit dem Dienst eines Ständigen Diakons sind grundsätzlich auch Tätigkeiten unvereinbar, deren zeitli-

che, physische oder psychische Beanspruchung seine vorgesehene Seelsorgearbeit behindern kann.

- (4) Jede Änderung der zivilberuflichen Tätigkeit ist dem Diözesanbischof vor Eingehen der entsprechenden rechtlichen Bindung vom Ständigen Diakon anzuzeigen. Entsprechendes gilt, wenn ein Diakon mit Zivilberuf einer selbständigen Tätigkeit nachgehen will.

#### § 7 Ruhestand, Entpflichtung

- (1) Der Eintritt des hauptberuflichen Ständigen Diakons in den Ruhestand erfolgt spätestens in dem Monat, in dem er das 75. Lebensjahr vollendet.
- (2) Der hauptberufliche Ständige Diakon beendet jedoch auch bereits vor Erreichen der in Abs. 1 genannten Altersgrenze seine hauptberufliche Tätigkeit und tritt in den Ruhestand
- a) mit Ablauf des Monats, in dem der Diakon das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat;
  - b) ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Diakon voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. Die Einzelheiten der Beendigung der hauptberuflichen Tätigkeit im Falle der Erwerbsminderung richten sich analog nach den jeweils geltenden Normen des Bistums Fulda über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung. Es werden die diesbezüglichen Normen der jeweils geltenden Arbeitsvertragsordnung der Diözese Fulda angewandt.
- (3) Nach Eintritt in den Ruhestand kann der Ständige Diakon kraft Auftrags durch den Diözesanbischof weiterhin diakonale Dienste bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres ausüben. Die dienstrechtlichen Grundlagen werden vom Bistum im Einzelfall geregelt. Soweit keine Einzelfallregelung vorliegt, erhält er die seinem Dienstumfang entsprechende Aufwandsentschädigung wie ein Ständiger Diakon mit Zivilberuf.
- (4) Ein Ständiger Diakon mit Zivilberuf, der den Dienst eines Diakons auf Dauer nicht mehr ausüben kann, wird vom Dienst des Diakons entpflichtet, spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres.
- (5) Mit der Entpflichtung entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung an den Ständigen Diakon mit Zivilberuf.

#### § 8 Wechsel des Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons kann gemäß cc. 267 – 270 CIC durch Inkardination in einen anderen Inkardinationsverband überführt werden.
- (2) Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons mit Zivilberuf wird durch dessen zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Die Ausübung des Dienstes als Diakon außerhalb des Bistums Fulda ist solange nicht zulässig, bis in analoger Anwendung von c. 271 CIC eine Regelung mit dem Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese vereinbart oder eine Inkardination durchgeführt ist. Der Ständige Diakon mit Zivilbe-

ruf ist verpflichtet, dem Diözesanbischof den zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel rechtzeitig mitzuteilen und den Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese davon in Kenntnis zu setzen. Der Bischof von Fulda informiert seinerseits den Diözesanbischof des neuen Wohnsitzes des Diakons mit Zivilberuf.

Beide Diözesanbischöfe vereinbaren unter Anhörung des betroffenen Diakons eine vertragliche Regelung über den Dienst des Diakons mit Zivilberuf. Der Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese ist nicht gehalten, dem Diakon im Zivilberuf die Ausübung des Dienstes im gleichen Umfang wie in der Inkardinationsdiözese zu ermöglichen.

### **§ 9 Beendigung des Dienstverhältnisses**

- (1) Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons endet mit Verlust des Klerikerstandes.
- (2) Der Ständige Diakon verliert gemäß c. 290 CIC den Klerikerstand:
  - durch die kirchenamtliche Feststellung der Ungültigkeit der empfangenen Diakonenweihe;
  - durch die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand oder
  - durch Reskript des Apostolischen Stuhls.

## **2. Dienstrechtliche Einzelbestimmungen**

### **§ 10 Ernennung**

- (1) Dem Ständigen Diakon wird durch schriftliches Ernennungsdekret des Diözesanbischofs eine Stelle übertragen oder ein Aufgabenbereich in einem bestimmten Einsatzgebiet zugewiesen. Im Ernennungsdekret sind Tätigkeitsform und Aufgabe des Diakons anzugeben; ferner werden der unmittelbare kirchliche Vorgesetzte und der Dienstort benannt.
- (2) Bei einem Ständigen Diakon mit Zivilberuf sind für die Auswahl der Stelle und für den Umfang der zu übertragenen Aufgaben seine berufliche Tätigkeit und seine zusätzliche Belastbarkeit zu berücksichtigen. In der Regel ist die Wohnsitzgemeinde oder der Pastoralverbund des Wohnsitzes das Einsatzgebiet des Ständigen Diakons mit Zivilberuf.

### **§ 11 Versetzung**

- (1) Der Ständige Diakon im Hauptberuf und der Diakon mit Zivilberuf können versetzt werden. Eine Versetzung ist neben pastoralen Erfordernissen auch aus personenbezogenen Gründen möglich. Vor einer Versetzung ist der Ständige Diakon zu hören.
- (2) Eine Versetzung kann auch auf Wunsch des Diakons geschehen. Der Versetzungswunsch ist dem Diözesanbischof rechtzeitig vorzutragen.
- (3) Bei einer Versetzung sind die familiären Verhältnisse des Diakons zu berücksichtigen. Bei der Versetzung eines Diakons mit Zivilberuf auf Grund eines zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsels innerhalb des Bistums Fulda kann wegen pastoraler Erfordernisse der bisherige Aufgabenkreis verändert werden.
- (4) Das schriftliche Versetzungsdekret enthält die gleichen Angaben wie das Ernennungsdekret.

### **§ 12 Aufgabenumschreibung**

- (1) Mit Beginn des Einsatzes (§§ 10, 11) ist durch den kirchlichen Vorgesetzten eine Aufgabenumschreibung vorzunehmen, die die Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebestätigkeit umfasst.
- (2) Aufgrund veränderter pastoraler Notwendigkeiten kann eine Neuumschreibung des Aufgabenbereichs erforderlich werden. Dabei werden nach Anhörung des Diakons alle erheblichen Umstände (wie z.B. persönliche Fähigkeiten und Möglichkeiten, familiäre Situation, Wohnungsfrage) nach Möglichkeit berücksichtigt.

### **§ 13 Amtseinführung**

Der Ständige Diakon wird in seinen Aufgabenbereich und in sein Einsatzgebiet durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten in geeigneter Weise eingeführt, der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst bei sonntäglichen Gemeindegottesdiensten.

### **§ 14 Residenzpflicht, Dienstwohnung, Dienstzimmer**

- (1) Der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst soll an seinem Dienstort bzw. im Bereich des Pastoralverbundes wohnen.
- (2) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon können Wohnort und gegebenenfalls Dienstwohnung zugewiesen werden.
- (3) Dem Ständigen Diakon im pfarrlichen Dienst soll ein Arbeitszimmer, wenigstens zur Mitbenutzung, zur Verfügung stehen.

### **§ 15 Zeitliche Gestaltung des Dienstes**

- (1) Die konkrete zeitliche Gestaltung des Dienstes ist im Benehmen mit dem Ständigen Diakon und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen. Einzubeziehen sind dabei sowohl anfallende pastorale Notwendigkeiten als auch angemessene Zeit für Gebet, Betrachtung, Fortbildung und Sorge um die Mitbrüder. Die Rechte der Ehefrau und der Kinder bei Diakonen, die verheiratet sind, müssen bei der konkreten Festlegung des Dienstes gebührend berücksichtigt werden. Bei der zeitlichen Gestaltung des Dienstes für den Diakon mit Zivilberuf sind außerdem die Erfordernisse und Belastungen im Zivilberuf zu berücksichtigen.
- (2) Für den Ständigen Diakon mit Zivilberuf ist das zeitliche Ausmaß des Dienstes mit dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten abzusprechen.
- (3) Dem Ständigen Diakon im Hauptberuf steht ein voller dienstfreier Tag in der Woche zu. Die freien Tage sind unter Berücksichtigung der pastoralen Erfordernisse im Benehmen mit dem Diakon vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen, wobei auch Sonn- und Feiertage in vertretbarem Maße berücksichtigt werden sollen.
- (4) Mehrtägige pastorale Veranstaltungen gelten als Dienst, wenn die Veranstaltung und ihre zeitliche Dauer zwischen dem Diakon und dessen unmittelbarem kirchlichen Vorgesetzten einvernehmlich festgesetzt wurden.

## § 16 Fortbildung

- (1) Der Ständige Diakon ist zu spiritueller Vertiefung und beruflicher Fortbildung verpflichtet.
- (2) Die Zeit für die Teilnahme an Exerzitien oder geistlichen Einkehrtagen gemäß c. 276 § 2 n. 4 CIC und an Fortbildungsveranstaltungen, jeweils fünf Wochentage pro Kalenderjahr, gilt als Dienst.
- (3) Für den Ständigen Diakon mit Zivilberuf sollen Fortbildungsmöglichkeiten geschaffen werden, an denen er teilnehmen kann, ohne dafür über Gebühr die ihm im Rahmen seines Zivilberufs zustehende Urlaubszeit einsetzen zu müssen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Aus- und Fortbildungsordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Fulda in der jeweils geltenden Fassung.

## § 17 Urlaub, Dienstbefreiung

- (1) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon steht ein jährlicher Erholungsurlaub von 30 Kalendertagen zu. Der Urlaub ist nach Absprache mit dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten beim Bischöflichen Generalvikariat zu beantragen. Der Anspruch beginnt mit dem Monat der Inkardination, kann aber erstmals nach Ablauf von 6 Monaten seit Anspruchsbeginn geltend gemacht werden (Wartezeit). Dies gilt jedoch nicht, soweit der hauptberuflich Ständige Diakon vor Ablauf der Wartezeit ausscheidet. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres (= Kalenderjahr), so beträgt der Urlaubsanspruch 1/12 für jeden angefangenen Monat. Im Übrigen werden die nach der Bistums-KODA-Ordnung vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Bestimmungen über Urlaub oder Dienstbefreiung im Rahmen dieser Ordnung entsprechend für Ständige Diakone im Hauptberuf angewandt. Dienstbefreiungen werden dabei mit Zustimmung des unmittelbaren kirchlichen Dienstvorgesetzten auf Antrag durch das Bischöfliche Generalvikariat gewährt.
- (2) Für Ständige Diakone mit Zivilberuf richtet sich die Zeit der Abwesenheit von ihrem Aufgabenbereich als Diakon nach der aus dem Zivilberuf zustehenden Urlaubszeit. Sie haben dabei ihren unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten rechtzeitig zu unterrichten und bei ihrer Urlaubsplanung auf die Vertretungsmöglichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (3) Für Diakone mit Zivilberuf, die im Ruhestand leben, ist die Zeit der Abwesenheit vom kirchlichen Dienst zwischen dem Diakon und dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten einvernehmlich festzulegen.

## § 18 Dienstunfähigkeit

Bei Krankheit und Dienstunfähigkeit ist der unmittelbare kirchliche Dienstvorgesetzte unverzüglich zu verständigen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Tage, hat der Diakon eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich seinem Dienstvorgesetzten zur Weiterleitung an das Bischöfliche Generalvikariat (Personalabteilung) vorzulegen.

In Einzelfällen kann die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung vom ersten Tag an verlangt werden.

## § 19 Zusammenarbeit

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes in einem konkreten Einsatzbereich (in der Regel der Pastoralverbund) sind bei aller Arbeitsteilung auf Zusammenarbeit verwiesen und angewiesen.
- (2) Der Ständige Diakon in der Pfarrei oder im Pastoralverbund ist unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Einsatzgebietes verpflichtet.
- (3) Die Aufgabenverteilung im konkreten Einsatzgebiet zwischen Priestern, Diakonen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst innerhalb desselben Einsatzgebietes erfolgt unter Berücksichtigung der mit der sakramentalen Weihe übertragenen Befugnisse, der festgelegten Aufgabenbereiche sowie des für das Einsatzgebiet maßgeblichen Pastorkonzepts nach Absprache mit den Betroffenen durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten des Ständigen Diakons.
- (4) An den Dienstbesprechungen der im pastoralen Dienst der Pfarrei oder des Pastoralverbundes Tätigen nimmt der hauptberufliche Ständige Diakon teil. Dienstbesprechungen sollen – von Zeit zu Zeit – so festgesetzt werden, dass der Diakon mit Zivilberuf außerhalb seiner zivilberuflichen Arbeitszeit teilnehmen kann.
- (5) Der Ständige Diakon soll auch über sein Einsatzgebiet hinaus Bereitschaft zur Kooperation zeigen. Er soll entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten Mit- und Aushilfen in anderen Pfarreien oder in anderen, auch überpfarrlichen Bereichen übernehmen, soweit das mit seiner konkreten Aufgabenzuweisung vereinbar ist.

## § 20 Gemeinschaft mit Priestern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst

Priester, Ständige Diakone sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst sollen bestrebt sein, eine angemessene Form gemeinschaftlichen Lebens zu finden und zu praktizieren. Dies soll sich nicht nur auf dienstliche Belange beschränken, sondern auch Gebet und persönlichen Austausch umfassen.

## § 21 Beschwerden, Konfliktlösung

- (1) Meinungsverschiedenheiten sollen gütlich beigelegt werden.
- (2) Beschwerden über einen Ständigen Diakon, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. Bevor andere dazu gehört werden, ist dem betroffenen Ständigen Diakon Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird eine Beschwerde zu den Akten genommen, muss auch die Stellungnahme des betroffenen Diakons beigelegt werden.
- (3) Der Ständige Diakon hat nach Maßgabe der diözesanen Vorschriften für Priester und Diakone ein Recht auf Einsicht in seine Personalakte.
- (4) Das Verfahren im dienstrechtlichen Konfliktfall zwischen einem Ständigen Diakon und seinem Vor-

gesetzten wird durch die Bestimmungen des CIC und die sonstigen kirchenrechtlichen Vorschriften geregelt

## II. Ausbildung, Vergütung und Versorgung

### § 22 Ausbildung

Für die Ausbildung der Ständigen Diakone gilt die Aus- und Fortbildungsordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Fulda in der jeweils geltenden Fassung.

### § 23 Vergütung und Versorgung

Die Vergütung, Versorgung und Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfalle richtet sich nach der Vergütungs- und Versorgungsordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Fulda in der jeweiligen Fassung.

## III. Organisationsstruktur des Ständigen Diakonats im Bistum Fulda

### § 24 Bischöflicher Beauftragter

- (1) Der Bischof bestellt einen Bischöflichen Beauftragten für den Diakonatsbereich. Soweit der Bischöfliche Beauftragte nicht zum Bischofsvikar ernannt wird, wird seine dienstliche Zuordnung nach § 4 Abs. 1 der Geschäfts- und Dienstordnung des Bischöflichen Generalvikariats in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.
- (2) Der Bischöfliche Beauftragte übt nach Weisung des Diözesanbischofs die Aufgaben der Personalverantwortung gegenüber den Diakonen aus.
- (3) Der Bischöfliche Beauftragte ist verantwortlich für die Anlage der Ausbildung der Ständigen Diakone und wird hierbei von einem Ausbildungsleiter unterstützt. Der Bischöfliche Beauftragte befindet über die Eignung von Bewerbern für die Ausbildung und der Kandidaten für die Diakonenweihe und schlägt diese dem Diözesanbischof vor. In regelmäßigen Abständen führt er mit den Bewerbern Gespräche. Darüber hinaus trägt der Bischöfliche Beauftragte insbesondere Verantwortung für folgende Aufgaben:
  - Informationen über den Diakonatsbereich;
  - Zulassung zur Ausbildung;
  - Aus- und Fortbildung der Diakonatsbewerber und der Diakone;
  - Präsentation der Diakonatsbewerber zur Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonatsbereich und zur Diakonenweihe;
  - Mitwirkung beim Einsatz der Diakone;
  - Mitsorge für die Arbeit der Diakonatskreise;
  - Kontakt mit den Familien der Diakonatsbewerber und der Diakone.
- (4) Der Bischöfliche Beauftragte wird in seinem Dienst von einem Diözesanreferenten unterstützt.

### § 25 Diözesanreferent für die Ständigen Diakone

- (1) Dem Bischöflichen Beauftragten ist ein „Diözesanreferent für die Ständigen Diakone“ zugeordnet. Der Diözesanreferent unterstützt den Bischöflichen Beauftragten insbesondere in folgenden Bereichen:

- Begleitung der zweiten Ausbildungsphase;
  - Begleitung der Diakone in ihren Einsatzstellen;
  - Fort- und Weiterbildung für die Ständigen Diakone in Kooperation mit der Personalentwicklung;
  - Mitarbeit in der Diözesanen Fortbildungskommission;
  - Unterstützung des Bistumssprechers;
  - Koordination der Bistumsversammlung;
  - Kontakt zu den regionalen Diakonatskreisen;
  - Kontakt zu überdiözesanen Feldern zum Thema Diakonatsbereich
  - Kontakt zu überregionalen Diakonatskreisen und deren Vertretern.
- (2) Der Diözesanreferent kann innerhalb der Diözese nicht für Selbstvertretungsämter des Diakonats gewählt werden.

### § 26 Ausbildungsleiter

- (1) Auf Vorschlag des Bischöflichen Beauftragten ernannt der Bischof einen Ausbildungsleiter. Dieser unterstützt den Bischöflichen Beauftragten hinsichtlich der Konzeption, Organisation und Durchführung der Aus- und Fortbildung.
- (2) Der Ausbildungsleiter begleitet die Kandidaten und Bewerber in der Ausbildungszeit bis zur Diakonenweihe. Er ist vor der Beurteilung der Eignung von Bewerbern für die Ausbildung und der Kandidaten für die Diakonenweihe anzuhören.
- (3) Nach Maßgabe des Bischöflichen Beauftragten kommen dem Ausbildungsleiter insbesondere folgende Aufgaben zu:
  - Leitung der Diakonatskreise;
  - Planung und Durchführung eigener Studientage;
  - Begleitung der Kandidaten in den Praktikums- und Projektphasen;
  - Leitung etwaiger diözesaner Prüfungen der Kandidaten.

### § 27 Spiritual

- (1) Der Bischof bestellt einen Priester als Spiritual für jeden Diakonatsbereich. Die jeweiligen Kreise sollen vorher gehört werden. Ein Spiritual kann für die Begleitung mehrerer Kreise beauftragt werden. Dem Spiritual obliegt die Geistliche Begleitung der Ständigen Diakone. Er ist Ansprechpartner für deren geistliche und persönliche Anliegen.
- (2) Sind mehrere Spirituale ernannt, bestellt der Bischöfliche Beauftragte auf deren Vorschlag einen Spiritual als Sprecher.
- (3) Für die Interessenten und Bewerber wird vom Bischof ein eigener Spiritual bestellt. Er ist an der Gestaltung und Planung der Diakonatsausbildung beratend zu beteiligen.
- (4) Zu Stellungnahmen oder Beurteilung über die Eignung von Bewerbern oder Kandidaten zum Diakonatsbereich darf der Spiritual nicht herangezogen werden.

### § 28 Bistumsversammlung der Ständigen Diakone

- (1) Die Gemeinschaft der im Bistum inkardinierten aktiven und im Ruhestand befindlichen Ständigen Diakone bildet die Versammlung der Ständigen Diako-

ne (Bistumsversammlung). Die Bistumsversammlung berät den Bischof in den Belangen des Ständigen Diakonats. Sie ist das Forum zum brüderlichen Austausch über Erfahrungen, für Zugänge zum Dienst und für Schwierigkeiten mit dem Dienst.

- (2) Die Bistumsversammlung tritt möglichst einmal im Jahr zusammen. Sie kann für zeitlich und thematisch begrenzte Fragen aus ihrer Mitte Arbeitskreise bilden.
- (3) Der Bistumsversammlung gehören neben den Ständigen Diakonen im Sinne von Absatz 1 kraft Amtes an:
  - der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonats;
  - der Diözesanreferent für die Ständigen Diakone;
  - der Ausbildungsleiter;
  - die Sprecher der Diakonatskreise, soweit sie nicht bereits als Diakone der Versammlung angehören;
  - die Spirituale.
- (4) Der Verfahrensgang in der Bistumsversammlung richtet sich im Übrigen nach der Geschäftsordnung für die Gremien des Ständigen Diakonats im Bistum Fulda in der jeweils geltenden Fassung. Der Bischöfliche Beauftragte als Bischofsvikar oder der Generalvikar sind ermächtigt, nach Anhörung der Bistumsversammlung diese Geschäftsordnung zu erlassen und zu ändern.

### § 29 Diözesansprecher

- (1) Die Bistumsversammlung wählt aus ihrer Mitte gemäß der Geschäftsordnung nach § 28 Abs. 4 einen Ständigen Diakon zum Diözesansprecher. Der Diözesansprecher repräsentiert die Ständigen Diakone des Bistums Fulda nach innen und außen. Er leitet die Sitzungen der Bistumsversammlung und des Ständigen Ausschusses.
- (2) Der Diözesansprecher fördert das Verständnis des Diakonats innerhalb des Bistums. Er vertritt die Diakone in der Bundesversammlung Ständiger Diakonats.
- (3) Der Diözesansprecher ist vor der Beurteilung der Eignung von Bewerbern für die Ausbildung und der Kandidaten für die Diakonenweihe anzuhören.
- (4) Zur Vertretung des Diözesansprechers wählt die Bistumsversammlung einen stellvertretenden Diözesansprecher. Dieser unterstützt den Diözesansprecher in seinen Aufgaben und nimmt dessen Aufgaben im Falle seiner Verhinderung wahr.
- (5) Die Wahl des Diözesansprechers und seines Stellvertreters bedarf der bischöflichen Bestätigung. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre und endet mit der bischöflichen Bestätigung des neu Gewählten. Wiederwahl ist möglich. Das Nähere über die Wahl des Diözesansprechers und seines Stellvertreters bestimmt die Geschäftsordnung nach § 28 Abs. 4.

### § 30 Ständiger Ausschuss Diakonats

Der Bischöfliche Beauftragte, der Diözesansprecher, sein Stellvertreter, der Ausbildungsleiter, der Sprecher der Spirituale, der Diözesanreferent und die Sprecher der Diakonatskreise bilden den Ständigen Ausschuss der Bistumsversammlung. Die Sprecher der Diakonats-

kreise und die Sprecherin der Versammlung der Ehefrauen der Ständigen Diakone nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses Ständiger Diakonats teil. Die Sitzungen werden vom Diözesansprecher vorbereitet und von ihm geleitet. Der Ausschuss bereitet die Bistumsversammlungen inhaltlich vor und behandelt alle den Ständigen Diakonats betreffenden laufenden Angelegenheiten außerhalb der Bistumsversammlung. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung nach § 28 Abs. 4.

### § 31 Diakonatskreis

- (1) Jeder Ständige Diakon hat das Recht und die Pflicht, regelmäßig an Zusammenkünften der Ständigen Diakone seines Diakonats teilzunehmen. Gründung, Bestand oder Auflösung eines Diakonatskreises richten sich nach der örtlichen Notwendigkeit, insbesondere nach der Zahl der in einem Gebiet lebenden Ständigen Diakone. Soweit im Errichtungsdekret keine abweichende Gebietsumschreibung enthalten ist, umfasst der Diakonatskreis ein Dekanat.
- (2) Die Gründung oder Auflösung eines Diakonatskreises geschieht auf Antrag der Ständigen Diakone des betreffenden Gebietes oder auf Initiative des Bischöflichen Beauftragten. Der Antrag zur Gründung bedarf der Unterschrift von mindestens 5 Ständigen Diakonen mit Hauptwohnsitz in dem betreffenden Gebiet. Soweit der Antrag vom Bischöflichen Beauftragten befürwortet wird, bittet er den Diözesanbischof um die Gründung. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn der Diakonatskreis auf Initiative des Bischöflichen Beauftragten durch den Bischof gegründet wird. Der Diakonatskreis kann mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder seine Auflösung beantragen. Der Auflösungsantrag bedarf der Befürwortung des Bischöflichen Beauftragten und der Bestätigung durch den Diözesanbischof. Die Auflösung kann auch nach Anhörung des Diakonatskreises und des Bischöflichen Beauftragten vom Bischof angeordnet werden.
- (3) Für Organisation und Struktur der Diakonatskreise gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung nach von § 28 Abs. 4

### § 32 Sprecher des Diakonatskreises

Die Mitglieder des Diakonatskreises wählen für eine Amtszeit von vier Jahren aus ihrer Mitte einen Ständigen Diakon als Sprecher. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung nach § 28 Abs. 4 Die Wahl des Sprechers bedarf der Bestätigung durch den Bischöflichen Beauftragten. Wiederwahl ist möglich.

### § 33 Diakonatskreis der Bewerber für den Ständigen Diakonats

- (1) Die Bewerber für den Ständigen Diakonats, die für die Ausbildung zugelassen sind, sind Mitglied des für sie zuständigen Diakonatskreises. Auf Vorschlag des Bischöflichen Beauftragten können im Rahmen eines oder mehrerer Dekanats Diakonatskreise errichtet werden. Der Bischöfliche Beauftragte kann nach Anhörung des Diözesansprechers und des Aus-

bildungsleiters sowie der Sprecher der betroffenen Diakonenkreise diakonenkreisübergreifende Diakonatskreise errichten oder Bewerber für einen Weihenjahrgang bistumswweit in einem Diözesandiakonatskreis zusammenfassen. Aufgaben und Struktur des Diakonatskreises ergeben sich aus der Ordnung über die Aus- und Fortbildung der Ständigen Diakone im Bistum Fulda in der jeweiligen Fassung. Ergänzend gilt die Geschäftsordnung nach § 28 Abs. 4

- (2) Der Bischöfliche Beauftragte bestimmt möglichst auf Vorschlag der Mitglieder des Diakonatskreises und nach Anhörung des Ausbildungsleiters einen Sprecher für den jeweiligen Diakonatskreis.

#### § 34 Mitwirkung der Ehefrauen

- (1) Die Ehefrauen der Bewerber sowie der sich im aktiven Dienst oder im Ruhestand befindenden Ständigen Diakone haben das Recht, an den Zusammenkünften der Diakonenkreise bzw. Diakonatskreise teilzunehmen. Vor allem während der Zeit der Ausbildung ist die Teilnahme der Ehefrau dringend erwünscht. Der Sprecher eines Diakonenkreises bzw. der Leiter eines Diakonatskreises kann von einer Einladung absehen, wenn besondere Umstände dies erfordern. Die Geschäftsordnung nach § 28 Abs. 4 sowie die Aus- und Fortbildungsordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Fulda, können Regelungen hinsichtlich der Mitwirkung der Ehefrauen in den Diakonenkreisen bzw. Diakonatskreisen festlegen.
- (2) Die Ehefrauen der Ständigen Diakone des Bistums bilden eine eigene Versammlung. Sie wählen für eine Amtszeit von vier Jahren eine Sprecherin und eine stellvertretende Sprecherin. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung nach § 28 Abs. 4. Die Wahl der Sprecherin und der stellvertretenden Sprecherin bedarf der Bestätigung durch den Bischöflichen Beauftragten. Wiederwahl ist möglich.

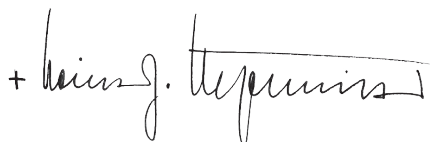
### IV. Inkrafttreten

#### § 35 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Fulda vom 15. August 2007 (K.A. Diözese Fulda 2007, Nr. 121) außer Kraft.

Fulda, den 15.11.2017



+ 

Bischof von Fulda

### Nr. 133 Aus- und Fortbildungsordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Fulda

Auf der Grundlage der „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ (RO) und der „Ordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Fulda (Diakonatsordnung)“ (vgl. K. A. Diözese Fulda 2017, Nr. 132) wird die nachfolgende Aus- und Fortbildungsordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Fulda erlassen.

### I. Grundlagen der Aus- und Fortbildung

#### § 1 Ziele der Aus- und Fortbildung der Diakone

Der Dienst als Diakon erfordert menschliche, psychische, spirituelle, theologisch-pastorale sowie kirchliche Grundlagen. Diese werden durch eine diese Ziele umfassende Aus- und Fortbildung erworben und erhalten, deren Bedingungen und Organisationsformen nachfolgend festgelegt sind.

#### § 2 Struktur der Aus- und Fortbildung

- (1) Als Interessent informiert und orientiert sich ein katholischer männlicher Christ darüber, ob für ihn der Dienst eines Diakons als spezifischer Weg in Frage kommt und ob er diesen Weg einschließlich der Ausbildungsschritte auf sich nehmen will. Mit der Aufnahme unter die Bewerber für den Diakonatsdienst beginnt er die Ausbildung zum Ständigen Diakon, die sich in folgende drei Phasen gliedert:
- Ausbildung mit theologischem und pastoral-diakonischem Studium;
  - Phase der Berufseinführung in den ersten beiden Dienstjahren mit Abschlussgespräch;
  - regelmäßige Fortbildung während der Tätigkeit als Diakon gemäß dieser Ordnung.
- (2) Während der in Abs. 1 a) benannten Phase erfolgt die Ausbildung insbesondere durch die persönliche Ausbildungsbegleitung in den Diakonatskreisen, durch das im Rahmen der jeweiligen Studienordnung selbständige theologisch-pastorale Studium mit Begleitung durch die Abteilung Erwachsenenbildung des Bischöflichen Generalvikariates, das Absolvieren vorgeschriebener Kurse und Praktika sowie durch die spirituelle Ausbildung. Im Einzelfall werden für Interessenten, entsprechend ihrer eingebrachten Vorbildung, individuelle Ausbildungspläne festgelegt.
- (3) Die Berufseinführungsphase gemäß Abs. 1 b) bezieht sich insbesondere auf die Einführung in die konkrete Dienststelle, mit der Entwicklung der Arbeitsplatzbeschreibung und der Organisation regelmäßiger Reflektionstage. In bestimmten Abständen finden Gespräche zwischen Diözesanreferenten, Diakon und Dienstvorgesetztem statt. Diese Phase schließt mit einem Abschlussgespräch ab.
- (4) Der Erwerb von Erfahrungen, die das persönlich-menschliche und spirituelle Wachstum fördern, hat im Rahmen der Aus- und Fortbildung einen gleichrangigen Platz.

### § 3 Eigenverantwortlichkeit der Bewerber und Diakone

Die Bewerber und die Diakone tragen grundsätzlich eine eigene Verantwortung für den Erwerb der geforderten Grundlegung und Ausbildung sowie für die Vertiefung ihrer menschlichen, spirituellen und theologisch-pastoralen Bildung.

### § 4 Ausbildungsbegleitung

- (1) Unter der Verantwortung des Bischöflichen Beauftragten für den Diakonat leitet der nach § 26 Abs. 1 Diakonatsordnung ernannte Ausbildungsleiter die Ausbildung gem. § 2 Abs. 1 a) der Interessenten und Bewerber. Der Ausbildungsleiter ist zuständig für die Bildungsangebote, er leitet die Praxisprüfung im Rahmen des pastoral-theologischen Kurses und bereitet mit den Bewerbern jeweils die konkrete persönliche Bildungsplanung einschließlich etwaiger Empfehlungen für Einzelfallregelungen zur Entscheidung durch den Bischöflichen Beauftragten vor. Vor der Diakonenweihe erstellt er auf Bitte des Bischöflichen Beauftragten eine Stellungnahme über die Eignung des Weihekandidaten. Der Ausbildungsleiter vertritt im Benehmen mit dem Bischöflichen Beauftragten die Anliegen der Diakone in der Kommission für die Fortbildung der Hauptamtlichen in der Pastoral.
- (2) Der Bischöfliche Beauftragte für den Diakonat leitet die Berufseinführung gem. § 2 Abs. 1 b). Der Diözesanreferent für die Ständigen Diakone begleitet gem. § 25 Abs. 1 diese Phase.

### § 5 Aufgaben des Ausbildungsleiters

Für die Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen in den Diakonatskreisen einschließlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Angebote trägt der gemäß § 26 Diakonatsordnung bestellte Ausbildungsleiter die Verantwortung.

### § 6 Spirituelle Begleitung

- (1) Für die spirituelle Bildung der Interessenten und Bewerber ist der nach § 27 Diakonatsordnung bestellte Spiritual zuständig. Nach einem mit dem Bischöflichen Beauftragten abgesprochenen Kurrikulum führt er die Interessenten und ihre Ehepartner in die Grundvollzüge der Spiritualität ein. In regelmäßigen Gesprächen bespricht er mit den Interessenten und Bewerbern deren geistlichen Weg und deren Erfahrungen mit dem persönlichen geistlichen Begleiter. Er ist der zuständige Ansprechpartner für die Interessenten und Bewerber hinsichtlich ihrer Regelungen für die geistliche Begleitung und die Jahresexzertien und steht grundsätzlich hierzu selbst bereit. Sein Dienst gehört zum Forum Internum. Für die Beurteilung der Kandidaten wird er nicht herangezogen.
- (2) Darüber hinaus wählt sich jeder Interessent und Bewerber einen geistlichen Begleiter. Mit diesem führt er regelmäßig persönliche Gespräche, die alle Glaubens- und Lebensfragen umfassen können. Für die Beurteilung der Kandidaten wird er nicht herangezogen.

## II. Schritte der Entscheidung und Ausbildung

### § 7 Erster Kontakt und Grundorientierung der Interessenten

- (1) Die Verantwortlichen in den gemeindlichen und diakonischen Tätigkeitsfeldern sind es in der Regel, die einen katholischen Christen auf die Möglichkeit des Diakonates als spezifischen Weg aufmerksam machen. Die Möglichkeiten zum Erstkontakt und Gespräch sollen von den Verantwortlichen stets im Auge behalten werden, um Interessenten anzusprechen. Konkrete Erfahrungen, die ein möglicher Interessent in Gemeinde und anderen kirchlichen und sozialen Feldern gesammelt hat, helfen, die diakonische Berufung zu erkennen. Hinzukommen muss das Interesse an theologischer Bildung und Liebe zur Kirche.
- (2) Dem möglichen Interessenten stehen nach ersten individuellen Überlegungen mit seinen Seelsorgern die Kontaktaufnahme und ein erstes Gespräch mit dem Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat offen. Weitere Gespräche mit dem Spiritual und dem Sprecher des für seinen Wohnsitz zuständigen Diakonatenkreises können folgen. Während dieser in der Regel nicht länger als 12-monatigen Interessentenzeit, nimmt der Interessent als Gast an Treffen des für seinen Wohnsitz zuständigen Diakonatenkreises teil und ist Mitglied im seinem Ausbildungsstand entsprechenden Diakonatskreis.
- (3) Bei den ersten Kontakten während der Interessentenzeit steht die Klärung der Voraussetzungen für die Aufnahme als Bewerber im Vordergrund. Der Interessent hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
  1. Vorliegen eines mittleren staatlichen Schulabschlusses (Abschluss der Realschule oder ein vergleichbarer Schulabschluss). Auch andere staatlich anerkannte Bildungsabschlüsse (Meisterprüfung usw.) kommen in Frage, wenn sie von der Domschule Würzburg als Voraussetzung akzeptiert werden und der Bischöfliche Beauftragte zustimmt.
  2. Motivation zur Akzeptanz der spezifischen Anforderungen des Dienstes als Diakon.
  3. Vorliegen von Erfahrungen und Engagement in der Gemeindegarbeit und/oder anderen kirchlichen Tätigkeitsfeldern. Dies ist erforderlich, da jeder kirchliche Dienst aus konkreten Bezügen im Kontakt und in der Erfahrung mit der Arbeit in den Gemeinden oder in anderen kirchlichen Gruppen lebt.
  4. Auseinandersetzung mit dem Berufsprofil durch Austausch mit anderen pastoral Tätigen, um ggf. falsche Vorstellungen zu korrigieren.
  5. Kennen lernen der Diakone, deren Selbstverständnis, Dienst, Spiritualität und Lebensform durch ausreichenden Kontakt im regionalen Diakonatenkreis und durch die Begleitung eines Diakons als „Paten“.
  6. Beginn geistlicher Begleitung auf dem Weg zum Diakonat.



## § 8 Aufnahme als Bewerber

- (1) Liegen die in § 7 Abs. 3 genannten Voraussetzungen vor, kann der Interessent nach längstens 12 Monaten die Aufnahme als Bewerber beim Bischöflichen Beauftragten beantragen. Der Bischöfliche Beauftragte führt zunächst ein Gespräch mit dem Interessenten und dessen Ehefrau. Danach ist dem Bischöflichen Beauftragten eine schriftliche Bewerbung vorzulegen. Dazu gehören:
  - handgeschriebenes Gesuch mit kurzer Begründung der Bewerbung;
  - Lebenslauf;
  - Abschlusszeugnisse;
  - Nachweise über berufliche Ausbildung und Tätigkeiten;
  - Taufschein und Nachweis der Firmung;
  - ggf. Urkunde über den kirchlichen Eheabschluss;
  - ärztliches Gesundheitszeugnis;
  - erweitertes Führungszeugnis gem. § 5 Präventionsordnung Fulda;
  - Selbstauskunftserklärung gem. § 6 Präventionsordnung Fulda;
  - Verpflichtungserklärung gem. § 7 Abs. 3 Präventionsordnung Fulda;
  - Passbild.
- (2) Der Bischöfliche Beauftragte fordert vom zuständigen Pfarrer ein Zeugnis über den Bewerber an. Dieses Zeugnis bezieht sich einerseits auf den Leumund des Bewerbers und seiner Familie, zum anderen auf die Bereitschaft der Gemeinde, ihn als Diakon in der Gemeinde anzunehmen. Der Bischöfliche Beauftragte kann darüber hinaus auch Stellungnahmen anderer Verantwortlicher aus den Feldern des bisherigen Engagements des Interessenten einholen. Das Höchstalter für den Eintritt in den Kreis der Bewerber beträgt 55 Jahre.
- (3) Der Bischöfliche Beauftragte nimmt nach Vorliegen der in Abs. 1 genannten Erfordernisse den Interessenten unter die Bewerber für den Ständigen Diakonat auf.

## § 9 Ausbildung im Diakonatskreis

- (1) Die Diakonatskreise haben ein vierfaches Ziel: Einführung in das geistliche Leben, Klärung der Berufung, Austausch von Erfahrungen, Hilfe bei der Ausbildung.
- (2) Die Mitarbeit im Diakonatskreis soll dem Einzelnen helfen, die Frage seiner persönlichen Berufung zu klären.
- (3) Der Bewerber soll im Diakonatskreis eine Unterstützung seiner theologischen Ausbildung und andere Ausbildungselemente erfahren. Eine Hilfe bei der Ausbildung ist auch die gemeinsame Erarbeitung einzelner Themen, die im Hinblick auf den kommenden Dienst ausgewählt werden.
- (4) Jedes Treffen der Diakonatskreise bedarf einer ausdrücklichen geistlichen Prägung. Geeignete Formen sind: Gemeinsames Gebet, insbesondere Stundengebet, Meditation, Glaubens- und Schriftgespräch, Eucharistiefeier. Gelegentlich sollen die Diakonats-

kreise auch Einkehrtage, geistliche Wochenenden, geistliche Wochen und Exerzitien anbieten. Neben der Einübung und Vertiefung des geistlichen Lebens aus der Grundhaltung der Diakonia Christi soll der Diakonatskreis auch Hilfe sein zur menschlichen Reifung und aus den Kandidaten, die meist unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen und auf verschiedenen Zugangswegen zum Diakonat ausgebildet werden, eine brüderliche Gemeinschaft formen.

- (5) Der Bewerber ist verpflichtet, an den Veranstaltungen seines Diakonatskreises teilzunehmen. Er nimmt ebenso an den Treffen des Diakonenkreises teil. Im Einzelfall werden Regelungen mit dem Leiter des Diakonatskreises vereinbart.
- (6) Der Bewerber nimmt an der jährlichen Bistumsversammlung der Diakone als Gast teil.
- (7) Der Bewerber wählt sich nach Rücksprache mit dem Spiritual des Diakonatskreises einen geistlichen Begleiter und teilt nach Vereinbarung der geistlichen Betreuung dessen Namen und Adresse dem Leiter des Diakonatskreises mit. Der Bewerber ist in Absprache mit dem Spiritual des Diakonatskreises zur Teilnahme an jährlichen Exerzitien verpflichtet.
- (8) Der Bewerber wählt sich einen Paten aus dem Kreis der Ständigen Diakone des regionalen Diakonenkreises und wird von diesem bis zur Weihe begleitet und unterstützt.

## § 10 Die theologische Ausbildung

- (1) Die theologische Ausbildung wird in der Regel durch die erfolgreiche Absolvierung des Grund- und Aufbaukurses von „Theologie im Fernkurs“ der Domschule Würzburg erworben. Die für das Studium an der Domschule Würzburg geltende Studienordnung in der jeweiligen Fassung wird im Rahmen dieser Aus- und Fortbildungsordnung anerkannt.
- (2) Die Kurse des Studiums an der Domschule Würzburg werden durch eine eigene Lerngruppe in Verantwortung der Abteilung Erwachsenenbildung des Bischöflichen Generalvikariates begleitet.
- (3) Bedingung für die Fortsetzung der Ausbildung zum Ständigen Diakon ist der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums an der Domschule Würzburg durch Bestehen der Prüfungen nach der dortigen Prüfungsordnung mit mindestens der Note „befriedigend“.
- (4) Hat der Bewerber eine andere theologische Grundqualifikation, die mindestens dem im vorhergehenden Absatz genannten Abschluss entspricht, kann der Bewerber beantragen, dass der Ausbildungsleiter einen individuellen Ausbildungsplan entwickelt, der durch den Bischöflichen Beauftragten in Kraft gesetzt werden muss. Einzelne Zusatzexamen können auf Vorschlag des Ausbildungsleiters durch den Bischöflichen Beauftragten anerkannt werden.
- (5) Zusätzlich zum Studium an der Domschule Würzburg wird in der Verantwortung des Ausbildungsleiters während des theologischen Aufbaukurses ein Wochenendkurs „Einführung in die Homiletik“ als Pflichtveranstaltung angeboten.

## **§ 11 Pastoraltheologische und praktische Ausbildung**

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Aufbaukurses von „Theologie im Fernkurs“ (§ 10 Abs. 1) nimmt der Bewerber am Pastoraltheologischen Kurs der Domschule Würzburg teil, der durch die Abteilung Erwachsenenbildung im Bischöflichen Generalvikariat begleitet wird. Hierfür gelten die Bestimmungen der Studienordnung und der Prüfungsordnung der Domschule Würzburg in der jeweiligen Fassung als Bestandteil der vorliegenden Ordnung. Im Einzelfall kann der Bischöfliche Beauftragte für einen Bewerber einen anderen adäquaten pastoraltheologischen Ausbildungsweg festlegen.
- (2) Vor Beginn des Pastoraltheologischen Kurses der Domschule Würzburg findet ein Ausbildungsgespräch mit dem Ausbildungsleiter über den Fortgang der Studien statt. Wesentlicher Gegenstand dieses Gespräches ist die Gestaltung des im Rahmen des pastoral-theologischen Kurses geforderten pfarrlichen Pastoralpraktikums. Der Bischöfliche Beauftragte legt nach Anhörung des Bewerbers und des Ausbildungsleiters den Ort sowie die verantwortliche Begleitung (Praktikumsanleitung) für das Pastoralpraktikum fest.
- (3) Während der theologischen Ausbildung absolviert der Bewerber ein Pastoralpraktikum. Einen wesentlichen Bestandteil des Praktikums bildet ein diakonisches Projekt. Das Projekt wird mit dem Ausbildungsleiter abgesprochen und von diesem begleitet. Es soll die Interessen und Begabungen des Bewerbers berücksichtigen und Bezug zu dessen späteren regionalen Einsatz haben.
- (4) Der Bewerber nimmt während des Pastoralpraktikums nach Möglichkeit auch an den Dienstgesprächen und den Begegnungen der verschiedenen Berufsgruppen seiner Praktikumsstelle teil.
- (5) Die Praxisprüfung des Pastoraltheologischen Kurses wird im Grundvollzug „Diakonie“ gemäß § 11 Abs. 1 abgelegt.
- (6) Das Praktikum wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung wird vom Ausbildungsleiter als Prüfungsvorsitzendem zusammen mit einem vom Bischöflichen Beauftragten benannten Prüfer abgenommen. Der Bischöfliche Beauftragte kann bei der Prüfung anwesend sein. Das Bestehen dieser Praxisprüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung der Ausbildung zum Diakon. Bei Nichtbestehen kann auf Antrag des Bewerbers vom Bischöflichen Beauftragten nach Rücksprache mit dem Ausbildungsleiter ein Wiederholungspraktikum bewilligt werden, das alle oder einzelne Teile des Pastoralpraktikums umfasst. Nach Abschluss des Wiederholungspraktikums erfolgt die Wiederholung der Praxisprüfung. Wird auch diese nicht bestanden, scheidet der Bewerber aus der Ausbildung endgültig aus.
- (7) Zusätzlich zu den Anforderungen der Domschule Würzburg hat der Bewerber eine schriftliche Gemeindeanalyse, die Dokumentation der Begleitgespräche mit dem Praktikumsanleiter sowie den Praktikumsbericht beim Ausbildungsleiter einzureichen.

- (8) Während des Pastoraltheologischen Kurses an der Domschule Würzburg nehmen die Bewerber an einem Kurs zur Einführung in das seelsorgliche Gespräch und an einer „Werkstatttagung Liturgie und Diakonie“ als Pflichtveranstaltungen statt.
- (9) Bewerber, die bereits nach ihrem akademischen Studium der Katholischen Theologie in einer der deutschen Diözesen die Pastoralbildung durchlaufen haben, können vom Pastoraltheologischen Kurs (§ 11 Abs.1) befreit werden. Voraussetzung ist, dass diese Pastoralbildung vom Bischöflichen Beauftragten als gleichwertig anerkannt wird. Dennoch findet eine Praxisprüfung in Anlehnung an den pastoraltheologischen Kurs gemäß § 11 Abs. 3 statt. Soweit eine Befreiung ausgesprochen und hierdurch die Dauer des Ausbildungsganges verkürzt wird, hat dies dennoch keine Verkürzung des 4-jährigen spirituellen und gemeinschaftlichen Weges zum Diakonat zur Folge.

## **§ 12 Stellung der Ehefrauen**

Da der Beruf des Diakons im engen Zusammenhang mit der Familie des Diakons steht, werden bei verheirateten Bewerbern auch die Ehefrauen in den Weg des Bewerbers zum Diakonat einbezogen. Sie werden in der Regel zu den örtlichen Veranstaltungen und den Diakonats- und Diakonenkreisen eingeladen. Die Ehefrauen sollen bei Gesprächen, die der Bischöfliche Beauftragte während der Ausbildungszeit mit den Bewerbern führt, ebenfalls einbezogen werden.

## **§ 13 Kosten**

In der Regel trägt der Bewerber die Kosten für die Ausbildung selbst. Eine Zuschussung oder finanzielle Unterstützung kann im Einzelfall durch den Bischöflichen Beauftragten gewährt werden, wenn auf Grund der persönlichen Rahmenbedingungen oder besonderer persönlicher Bedürftigkeit des Bewerbers ein besonderer Aufwand entsteht oder eine Hilfe dringend erforderlich ist.

## **III. Beauftragungen – Zulassungen – Diakonenweihe**

### **§ 14 Beauftragung zum Lektorat und zum Akolyth**

- (1) Nach zweijähriger regelmäßiger Teilnahme und Bewährung im Diakonatskreis und nach Abschluss des theologischen Grundkurses wird dem Bewerber nach Anhörung des Ausbildungsleiters auf Vorschlag des Bischöflichen Beauftragten durch den Diözesanbischof der Dienst des Lektorates übertragen.
- (2) Gegen Ende des theologischen Aufbaukurses wird, wenn im Übrigen die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen weiter vorliegen, der Dienst des Akolythates übertragen.

### **§ 15 Zulassung unter die Kandidaten für die Weihe**

Nach erfolgreichem Abschluss des Pastoraltheologischen Kurses (§ 11) oder der entsprechenden Anerkennung einer sonstigen gleichwertigen pastoralen Ausbildung kann der Bewerber auf seine Bitte hin dem Bischof durch den Bischöflichen Beauftragten als Kandidat für

die Weihe zum ständigen Diakon vorgeschlagen werden. Zuvor werden durch den Bischöflichen Beauftragten erneut Referenzen vom Heimatpfarrer, von den Praktikumsbegleitern sowie jeweils eine Stellungnahme über die Eignung vom Ausbildungsleiter und dem Leiter des Diakonatskreises eingeholt. Auf dieser Grundlage trifft der Diözesanbischof die Entscheidung über die Admissio.

#### § 16 Praxiseinführungsphase

- (1) Im Anschluss an die feierliche Aufnahme unter die Weihekandidaten (Admissio) schließt sich eine mindestens einjährige praktische Ausbildungsphase zur weiteren Vorbereitung auf die Tätigkeit als Ständiger Diakon an. Die Teilnahme ist für jeden Weihekandidaten verpflichtend.
- (2) Diese Ausbildung umfasst mindestens:
  - a. Kasualien (Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung) in mindestens 5 Kursblöcken;
  - b. Homiletik (Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung) in mindestens 3 Kursblöcken;
  - c. Vertiefung Gesprächsführung (Personenzentrierte Gesprächsführung als Zusatzmöglichkeit);
  - d. Liturgiepraxis (Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung) in mindestens 3 Kursblöcken.

#### § 17 Diakonenweihe

- (1) Nach Ablauf eines weiteren Jahres seit der Aufnahme unter die Kandidaten für die Weihe zum Ständigen Diakon, in dem die spirituelle und theologische Ausbildung fortgesetzt wurde, bittet der Kandidat über den Bischöflichen Beauftragten den Bischof in einem schriftlichen Gesuch um die Diakonenweihe. Der Bischöfliche Beauftragte schlägt dem Bischof den Kandidaten zur Weihe vor. Mindestens drei Monate zuvor wird die Gemeinde des Kandidaten um eine Stellungnahme gebeten, indem sie über die bevorstehende Weihe informiert und aufgefordert wird, etwaige Gründe mitzuteilen, die gegen die Weihe sprechen.
- (2) Vor der Weihe erfolgt das Skrutinium durch den Bischof. Im Zusammenhang mit dem Skrutinium sollte der Bischof bei einem verheirateten Kandidaten gemeinsam mit dessen Ehefrau ein Gespräch führen. Mit der bischöflichen Zulassung zur Weihe beginnt eine für die Kandidaten verpflichtende theologische, liturgische und geistliche Hinführung zum Weihesakrament. Die letzte innere Vorbereitung geschieht durch die ebenfalls verpflichtende Teilnahme an den Weiheexerzitien.

### IV. Berufseinführung und Fortbildung

#### § 18 Berufseinführungsphase als Diakon mit Zivilberuf

Nach der Diakonenweihe und der Einsetzung in den Dienst als Diakon mit Zivilberuf, schließt sich die in der Regel zweijährige Berufseinführungsphase mit folgenden berufs begleitenden Maßnahmen an:

- a) Mit erfolgter Weihe ist der Diakon Mitglied des für seinen Wohnsitz zuständigen Diakonatskreises. Seine Mitgliedschaft im Diakonatskreis endet damit.
- b) Zu Beginn der Tätigkeit hat der Ständige Diakon an einer Einführungsstagung teilzunehmen.

#### § 19 Abschluss der Berufseinführungsphase

- (1) Zwei Jahre nach der Weihe findet ein Abschlussgespräch mit dem Bischöflichen Beauftragten statt. Ziel des Gespräches ist es festzustellen, ob die Berufseinführungsphase abgeschlossen werden kann oder verlängert werden muss. Das Abschlussgespräch bildet die Grundlage für den weiteren dienstlichen Einsatz.
- (2) Vor dem Gespräch sind vorzulegen:
  - a) die schriftliche Reflektion eines konkreten Praxisfeldes und
  - b) eine Gottesdienstgestaltung mit ausgearbeiteter Predigt.
- (3) Das Gespräch und die vorzulegenden Leistungen werden mit dem Diözesanreferenten und entsprechenden Fachreferenten vorbereitet.
- (4) Kann noch nicht festgestellt werden, dass die Berufseinführungsphase abgeschlossen werden kann, werden konkrete Maßnahmen vereinbart, die sicherstellen sollen, dass innerhalb eines Jahres die Einführungsphase abgeschlossen werden kann.

#### § 20 Berufsqualifikation des hauptberuflichen Diakons

- (1) In Einzelfällen und bei entsprechendem Bedarf kann der Bischöfliche Beauftragte Diakone für die Ausbildung zum hauptberuflichen Diakon vorschlagen.
- (2) Voraussetzung für eine Tätigkeit als hauptberuflicher Diakon ist i. d. R. eine dreijährige Bewährung im Dienst als Ständiger Diakon mit Zivilberuf und eine weitere Qualifikation des Bewerbers, die sich vorrangig am zukünftigen Einsatzfeld orientiert. Diese Zusatzqualifikation kann in Absprache mit dem Bischöflichen Beauftragten z. B. in folgenden Einsatzfeldern erworben werden:
  - a) Klinische Seelsorgeausbildung;
  - b) nach Absprache: Beerdigungs- und Trauerpastoral; Notfallseelsorge; Altenseelsorge; Ehe- und Familienberater; Religionspädagogischer Kurs der Domschule Würzburg;
  - c) differenzierte Weiterbildung in anderen Bereichen (TZI, Führung und Leitung, Sozialarbeit usw.) aus Angeboten anderer Träger, die vom Bischöflichen Beauftragten anerkannt sind.
- (3) Frühestens nach dieser Qualifikationsphase kann bei bestehendem Bedarf der Diakon in den Dienst als hauptberuflicher Diakon übernommen werden.
- (4) Die weitere pastorale Qualifikation bis zur 2. Dienst-

prüfung erfolgt gemäß den Erfordernissen des Einzelfalls, etwa durch Teilnahme an den Studententagen und Werkwochen der anderen pastoralen Berufsgruppen im Bistum, Teilnahme an der Heiligkreuztaler Weiterbildung für Ständige Diakone oder Teilnahme am Pastorkurs für Diakone in Benediktbeuren. Die konkrete Ausgestaltung regelt der Bischöfliche Beauftragte. Nach vier Dienstjahren wird die 2. Dienstprüfung nach der vom Bischöflichen Beauftragten im Einzelfall festzulegenden Regelung abgelegt.

## § 21 Fort- und Weiterbildung der Diakone

- (1) Grundsätzlich sind die Ständigen Diakone gehalten, an den für sie durch das Bistum angebotenen oder empfohlenen Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung sowie den Angeboten der Supervision und Praxisberatung teilzunehmen.
- (2) Maßnahmen der selbst organisierten Fort- und Weiterbildung, die dem konkreten Einsatzfeld dienen, können auf Antrag gefördert werden, soweit entsprechende diözesane Regelungen dies vorsehen.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aus- und Fortbildungsordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Fulda vom 15. August 2007 (K.A. Diözese Fulda 2007, Nr. 122) außer Kraft

Fulda, den 15.11.2017



+ *Heinz J. Algermissen*

Bischof von Fulda

## Nr. 134 Geschäftsordnung für die Gremien des Ständigen Diakonats im Bistum Fulda

### § 1 Grundlegung und Geltungsbereich

- (1) Grundlage dieser Geschäftsordnung ist § 28 Abs. 4 der Ordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Fulda (K. A. Diözese Fulda 2017, Nr. 132) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Geltungsbereich dieser Geschäftsordnung sind die Versammlung der Ständigen Diakone (Bistumsversammlung), die Sitzungen des Ständigen Ausschusses der Bistumsversammlung, die Versammlung der Ehefrauen der Ständigen Diakone, die Diakonenkreise sowie die Diakonatskreise im Bistum Fulda.

### § 2 Einberufung von Versammlungen, Vorsitz

- (1) Die Bistumsversammlung sowie der Ständige Ausschuss werden mit Zustimmung des Bischöflichen Beauftragten durch den Diözesansprecher einberufen. Dieser leitet die Sitzung.
- (2) Die Versammlung der Ehefrauen der Ständigen Dia-

kone findet nach Möglichkeit im Rahmen einer Bistumsversammlung statt. Sie wird von der Sprecherin der Ehefrauen in Abstimmung mit dem Ständigen Ausschuss einberufen. Sie leitet die Versammlung.

- (3) Versammlungen der Diakonenkreise werden durch den Sprecher des jeweiligen Kreises einberufen. Zu den Versammlungen der Diakonatskreise lädt der Leiter des jeweiligen Kreises ein. Der Sprecher bzw. Leiter leitet die betreffenden Versammlungen.

### § 3 Einladungsform, Fristen, Protokollführung

- (1) Zur Bistumsversammlung werden die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen eingeladen. Gleiches gilt für die Versammlung der Ehefrauen der Ständigen Diakone. Zur Sitzung des Ständigen Ausschusses ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuladen.
- (2) Sitzungen der Diakonen- und Diakonatskreise finden nach Möglichkeit im Rahmen eines im Kreis der Mitglieder vereinbarten Jahresplanes statt. Soweit ein Termin im Jahresplan vereinbart ist, kann eine Einladung mit verkürzter Frist von mindestens einer Woche erfolgen und die Tagesordnung als Tischvorlage oder durch Verlesen mitgeteilt werden. Für den Fall, dass bei einer Sitzung Wahlen vorgesehen sind, werden die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (3) Über die Zusammenkunft der Bistumsversammlung, der Versammlung der Ehefrauen und des Ständigen Ausschusses wird ein Protokoll angefertigt und nach Genehmigung durch den Bischöflichen Beauftragten an die Mitglieder versandt. Dies gilt in gleicher Weise für Sitzungen der Diakonenkreise, wenn dabei Wahlen stattgefunden haben.

### § 4 Durchführung von Wahlen

- (1) Gemäß der Ordnung für den Ständigen Diakonats sind zu wählen: Der Diözesansprecher und sein Stellvertreter durch die Bistumsversammlung; die Sprecherin der Ehefrauen der Ständigen Diakone und ihre Stellvertreterin durch die Versammlung der Ehefrauen; der Sprecher des Diakonenkreises durch die Mitglieder des jeweiligen Kreises.
- (2) Die gemäß § 3 dieser Geschäftsordnung einberufenen Gremien sind unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Wahlversammlung bestimmt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter oder eine Wahlleiterin. Die Abstimmung hierüber kann öffentlich (Handzeichen) erfolgen, soweit nicht ein Mitglied geheime Wahl beantragt. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin kann selbst nicht für die durchzuführende Wahl kandidieren.
- (3) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin gibt bereits vorliegende Wahlvorschläge bekannt und bittet die Versammlung um Vorschläge. Die Namen der Kandidaten werden für alle sichtbar aufgeschrieben.
- (4) Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Das Sitzungsprotokoll wird bei der Wahl des Spre-

chers eines Diakonenkreises oder eines Stellvertreters oder der Wahl der Sprecherin und stellvertretenden Sprecherin der Versammlung der Ehefrauen der Ständigen Diakone dem Bischöflichen Beauftragten bzw. dem Bischof (bei der Wahl des Diözesansprechers und seines Stellvertreters) mit der Bitte um Bestätigung der Wahl übermittelt.

#### **§ 5 Entsendung oder Einladung von Vertretern anderer Gremien**

- (1) Die Bistumsversammlung entsendet aus ihrer Mitte Vertreter in andere diözesane Gremien und Gruppen, soweit entsprechende Vorschriften dies vorsehen. Etwaige Zustimmungs- oder Bestätigungsregeln durch den Bischof oder seine Beauftragten sind zu beachten.
- (2) Die Wahl dieser Vertreter ist in die mit der Einladung zu versendenden Tagesordnung aufzunehmen und erfolgt in einfacher, offener Abstimmung, soweit nicht ein Versammlungsmitglied geheime Wahl verlangt.
- (3) Der Sitzungsleiter kann ebenfalls mit Zustimmung der Versammlung und ggf. Beauftragten Vertreter anderer Gremien, Gruppen oder Institutionen zu ihren Zusammenkünften als Gäste oder mit beratender Stimme einladen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Fulda, den 15.11.2017

Prof. Dr. Gerhard Stanke  
Generalvikar

